

# Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG)

Große Kreisstadt Coswig  
Karrasstraße 2  
01640 Coswig



Gemeindekennzahl: 14627010

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (Abgabe von Speisen und/oder Getränken aus besonderem Anlass) ist ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) im Fachbereich Ordnungswesen/Fachgebiet Ortspolizeibehörde der Stadtverwaltung Coswig (Tel. 03523 – 66301) unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen. Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die betreffenden Kästchen ankreuzen.

## Angaben zur anzeigenden Person

Name, Vorname (bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen hier Angaben zur vertretungsberechtigten Person/en)

Bezeichnung juristische Person oder nichtrechtsfähigen Verein Handels-/Vereinsregister-Nr. / Amtsgericht  
(aktuellen Registerauszug in Kopie bitte beilegen)

Anschrift des Betriebes (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

## Weitere Angaben zur Person/dem Vertretungsberechtigten

Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

## Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des vorübergehenden Betriebes (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage und Anschrift)

Anzahl der	Räume / Größe	m <sup>2</sup>
	Freifläche / Größe	m <sup>2</sup>
	Festzelte / Größe	m <sup>2</sup>

Besonderer Anlass (z.B. Volksfest, Tanz-/Musikveranstaltung, Sportfest)

Veranstalter (Name, Anschrift, Telefon-Nr.)

Zeitraum des Betriebes (Datum, Wochentag)

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Verabreichung von Speisen nichtalkoholischen Getränken alkoholischen Getränken

Datum Unterschrift des Anzeigenden Ruf-Nr. für Rückfragen bitte angeben

Der Empfang der Anzeige wird gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.

Ort, Datum Stempel und Unterschrift der Behörde

**Hinweise:** Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, zum Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigten Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt. **!! Diese Bescheinigung befreit nicht** von evtl. erforderlichen sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Genehmigungen.